



Route des Cliniques 17
Case postale
1701 FRIBOURG / FREIBURG, 18. März 2009

Tél. 026 / 305 29 04
Fax 026 / 305 29 09

N/réf. ACD/MA/PV
U/Ref.

Rundschreiben an die Erziehungsheime
Verteilung gemäss Angaben unter
«Mitteilung an»

Finanzierung der Unterbringung in Sondereinrichtungen von minderjährigen Asylsuchenden und minderjährigen vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern im Rahmen des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG) und des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Per Rundschreiben vom 20. März 2000 hat die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) Richtlinien erlassen bezüglich Finanzierung der Unterbringungen in Sondereinrichtungen von minderjährigen Asylsuchenden sowie minderjährigen vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern. Am 1. Januar 2008 sind die Bestimmungen des überarbeiteten Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (Änderung vom 16. Dezember 2005) in Kraft getreten. Dabei wurde namentlich auch eine Gesamtpauschale eingeführt, die der Bund für Personen während des Asylverfahrens und der ersten sieben Jahre ihrer vorläufigen Aufnahme entrichtet. Folglich müssen verschiedene Änderungen vorgenommen werden, wobei die nachfolgenden Bestimmungen gelten:

Betroffen sind minderjährige Asylsuchende (Ausweis N), minderjährige vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F) sowie minderjährige abgewiesene Asylbewerberinnen und -bewerber oder solche mit einem Nichteintretensentscheid (NEE), die im Rahmen von erzieherischen Massnahmen untergebracht werden:

- Das Gesuch ist im Vorfeld der Unterbringung an die Organisation für Regie- und Spezialaufträge (ORS Service AG) zu richten, unter Beilegung folgender Dokumente:
 - Kopie des Ausweises N oder F der Schülerin bzw. des Schülers bzw. Bestätigung des Amtes für Bevölkerung und Migration (BMA) für minderjährige abgewiesene Asylbewerberinnen und -bewerber sowie minderjährige NEE;
 - Bericht der betroffenen Sozialarbeiterin bzw. des betroffenen Sozialarbeiters des Jugendamtes (JA);
 - Stellungnahme der Inspektorin für stationäre Sonderheime;
 - Für unbegleitete Minderjährige:
 - Ernennungsurkunde des Vormunds oder des Beistands;

- Unterbringungsentscheid der Vormundschaftsbehörde mit ausdrücklichem Vermerk des Namens der Einrichtung, in der die minderjährige Person untergebracht wird.
- Die ORS Service AG leitet das Gesuch mit den Beilagen an das Sozialvorgeamt (SVA) weiter.
- Auf Vorschlag des SVA entscheidet die GSD, ob eine finanzielle Garantie erteilt wird oder nicht. Sie richtet ihren Entscheid an die betroffene Einrichtung, mit Kopie an das Kantonale Sozialamt (KSA), die ORS Service AG und die gesuchstellende Person. Der Entscheid enthält die Modalitäten der Fakturierung, an die sich die Einrichtung zu halten hat.
- Finanzierung:
Die Finanzierung der Unterbringung wird vom SVA sichergestellt.
Der Beitrag an die Unterbringungskosten zulasten der Eltern im Sinne des Beschlusses des Staatsrates vom 19. Dezember 2000, Art. 1 Abs. 3 wird der ORS Service AG in Rechnung gestellt. Handelt es sich um eine strafrechtliche Unterbringung, so ist der Beitrag der Eltern dem JA zu verrechnen.
- Das Gesuch für die Erneuerung der Finanzgarantie unterliegt demselben Verfahren.

Schlussbemerkungen:

- Einrichtungswechsel oder das Ende einer Unterbringung müssen der ORS Service AG zum Voraus mitgeteilt werden, die wiederum das SVA und das KSA informiert.
- Die Einrichtungen sowie die Ämter und Stellen, die für die soziale Betreuung verantwortlich sind, tragen die finanziellen Konsequenzen einer Nichteinhaltung dieser Richtlinien.

Die Bestimmungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Diejenigen vom 20. März 2000 werden aufgehoben.

Mitteilung an:

- Jugendstrafkammer;
- Friedensgerichtskreise;
- Erziehungsheime des Kantons Freiburg für die Aufnahme Minderjähriger;
- ORS Service AG;
- Jugendamt;
- Kantonales Sozialamt;
- Sozialvorgeamt.

Anne-Claude Demierre
Staatsrätin